



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Abwasserverband Untere Hardt in 69207 Sandhausen hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Verbandskläranlage in den Landgraben und einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 48 (1) WG zum Ausbau der Kläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (Phosphor- und Spurenstoffelimination) beantragt.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Durch den Ausbau der Kläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (Phosphor- und Spurenstoffelimination) wird die Qualität des gereinigten Abwassers deutlich verbessert. Dies bewirkt eine Verbesserung der Wasserqualität im Landgraben mit positiver Auswirkung auf aquatische Organismen.
- Es wird hierfür bei einer größtenteils strukturarmen Wiese eine Fläche von 1.630 m² dauerhaft in Anspruch genommen. Die Flächeninanspruchnahme wird durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.
- Im Bereich des geplanten Vorhabens sind keine besonders schützenswerte Gebiete (keine Natura 2000-Gebiete, keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, keine Naturdenkmale, keine gesetzlich geschützten Biotop, keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete, keine Waldschutzgebiete) vorhanden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 25.10.2018
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.3